Stand: 07_2023

Montagebedingungen Tore- und Türen - HOME

Die nachstehend aufgeführten Montagebedingungen gelten in Verbindung mit unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Vorbereitung der Montage

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Montage zum vereinbarten Termin möglich ist. Alle notwendigen Vorarbeiten, wie Maurer-, Putz-, Stemm- und Fußbodenarbeiten müssen beendet sein. Die Fußböden müssen begehbar und ausreichend belastbar sein.

Die während der technischen Klarstellung besprochenen Arbeiten, welche sich als bauseitige Leistung verstehen, sind termingerecht durchzuführen und ggf. der Verzug rechtzeitig mitzuteilen. Sollte es zu Verzögerungen an der Baustelle kommen, ggf. durch fehlende Vorleistung, muss ein neuer Termin festgelegt werden. Die zur Montage benötigten Bereiche wie Hausgänge, Flure, Garagen, etc. müssen vor Eintreffen der Monteure freigeräumt werden, sodass eine ungehinderte Montage gewährleistet werden kann.

Bei Feuer- und Rauchschutzabschlüssen müssen die Wände und Tür-/ Toröffnungen wie in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vorgeschrieben hergestellt, im Schwellenbereich die Ebenheitstoleranz des Fußbodens gem. DIN 18202 Tabelle 3 (4), ausgeführt werden und ungehindert zugänglich sein, damit unsere Monteure die Arbeit ohne Wartezeiten aufnehmen können.

Im Vorfeld ist das vorhandene Mauerwerk sowie die verwendeten Materialien wie z.B. Stahlbewährungen und –träger zu benennen und ggf. anzuzeichnen.

Die Monteure sind vor Ort über verdeckte Eigenschaften (Stromleitungen, Wasserleitungen Abwasserrohre etc. einzuweisen. Nachträglich entstandene Schäden gehen nicht zu Lasten von Käfer!

Nacharbeiten sind Regieleistungen und zu vergüten!

Baustellensicherheit

Für die Sicherheit der Baustelle ist der Auftraggeber verantwortlich. Unsere Fachbauleitung oder unsere Monteure sind vom Auftraggeber auf bekannte Risiken (Strom, Wasser, Statik, Standsicherheit, etc.) hinzuweisen. Vorhandene Elektroleitungen, Wasserrohre, etc. müssen vor Montagebeginn angegeben bzw. eingezeichnet werden. Wird eine evtl. Gefahrenquelle nicht unverzüglich vom Auftraggeber beseitigt, muss die Montage in den gefährdeten Montagebereichen abgebrochen werden. Der Mehraufwand hierdurch geht zu Lasten des Auftraggebers.

Durchführung der Montage

Unsere Leistungen:

Bei kraftbetätigten Toren führen wir, soweit möglich, im Zuge der schlossermäßigen Montage einen Probelauf durch und prüfen damit die Torfunktion. Die Betriebsbereitschaft bzw. die Funktionsfähigkeit wird erst nach der Elektroinstallation erreicht. Bei der Elektroinstallation durch uns oder bereits bauseits vorhandenen Elektroinstallation ist die Erstinbetriebnahme in unseren Preisen enthalten. Bei nachträglicher Elektroinstallation oder Inbetriebnahme ist eine zusätzliche Anfahrt und entsprechend Arbeitszeit erforderlich, welche wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen.

Ihre Leistungen: -falls nichts anderes vereinbart wurde-

- Bereitstellung eines Wasseranschlusses für eventuell beauftragte Vergussarbeiten.
- Vergießen, Vermörteln oder dauerelastisches Verfugen der Zargenanschlüsse zum Bauwerk und der erforderlichen Schwellenaussparungen (teilweise gesonderte Beauftragung an uns möglich)
- Sämtliche Beiputzarbeiten
- Bei Neubauten oder Kernsanierungen ist die Vorgabe eines oder mehrerer Meterrisse pro Geschoss unabdingbar. Der vorgegebene Meterriss muss bis zur Abnahme erhalten bleiben.

Abnahme

Erfolgt die Abnahme nicht sofort nach Ende der Montage, so gilt die Leistung spätestens mit Ablauf von 12 Werktagen nach Ende der Montage als abgenommen. Der Auftraggeber ist bei Fertigstellung der Montageleistung verpflichtet, diese in einem schriftlichen Montageprotokoll abzunehmen.

Eine genaue Einweisung in das neu verbaute Element erfolgt direkt bei der Abnahme des jeweiligen Abschnitts zusammen mit dem Bauherrn.

Der Auftraggeber ist zur **Teilabnahme** verpflichtet, wenn:

- aus bauseitigen Gründen (z.B. nachfolgende Maler- oder Bodenbelagsarbeiten) eine getrennte Beschlags- bzw. Teilmontage notwendig ist,
- nicht durch unser Verschulden die Montage von mehr als 2 Wochen unterbrochen ist.

In diesen Fällen sind wir berechtigt, eine Teilschlussrechnung auf der Grundlage der Angebotskalkulation für die abgeschlossene schlossermäßige Montage durchzuführen. Der Gefahrenübergang geht mit der Teilabnahme auf den Auftraggeber über. Die hierdurch zusätzlich verursachten Anfahrtskosten incl. der Arbeitszeit stellen wir in Rechnung. Wird keine Abnahme verlangt und wurde ein Teil in Benutzung genommen so gilt die Leistung als abgenommen. Falls Beschädigungen an eingebauten Bauteilen aufgetreten sind, so sind diese vor Endmontage bzw. bei der Abnahme zu melden, da eine nachträgliche Reklamation nicht angenommen werden kann.

Ein ästhetischer Mangel ist keine Beschädigung oder kein sicherheitsrelevanter Defekt im Sinne der Bauordnung.

Oberflächenbeschaffenheit – Prüfung auf Mängel

Vor Prüfung ist die Oberfläche sachgemäß zu reinigen. Bei der Prüfung auf Merkmale der Beschädigung ist die visuelle Draufsicht auf die Sichtfläche maßgebend. Die Prüfung wird in der Regel bei im Außenbereich im Abstand von 5 Metern, bei Innenbauteilen im Abstand von 3 Metern vorgenommen. Die Außenbauteile sollten bei diffusem Tageslicht, die Innenbauteile bei normaler (diffuser), für die Nutzung der Räume vorgesehene Ausleuchtung unter einem Betrachtungswinkel senkrecht zur Oberfläche geprüft werden. Sollten bei vorgenannten Prüfungen keine Beschädigungen zu erkennen sein, gilt die Oberfläche als unbeschädigt und gibt keinen Anlass zur Reklamation! Diese Prüfung erstreckt sich auf organisch beschichteten, anodisch oxidierten (eloxierten), furnierten und pulverbeschichteten Oberflächen.

Montagepreis

Die vereinbarten Montagepreise gelten, soweit vereinbart und als solches gekennzeichnet als Fixpreise und setzen voraus, dass die Montage aller Teile des Gesamtauftrages in einem Zuge durchgeführt wird. Andernfalls erfolgt die Abrechnung auf Nachweis. Wartezeiten, die durch verspätete Ausführung der bauseitigen Leistungen oder aus anderen, von uns nicht zu vertretenden Gründen entstehen, werden gesondert berechnet. Dies gilt auch im Falle einer Unterbrechung der Montagearbeiten, die durch den Auftraggeber zu vertreten ist und das Zurückziehen der Monteure erforderlich macht. Entsprechende Mehrkosten werden gesondert auf Nachweis nachverrechnet.

Reparaturleistung oder Serviceeinsätze werden auf Nachweis abgerechnet.

Änderungen des Montageauftrages

Werden unsere Monteure im Zuge der vereinbarten Montagearbeiten aufgefordert, andere oder nicht beauftragte Montageleistungen zu erledigen, werden unverzüglich nach Arbeitsende entsprechende Regieberichte vorgelegt. Die geänderten oder zusätzlichen Arbeiten sind als Stundenlohnarbeiten zu vergüten zzgl. der eventuell benötigten Zusatzteile.

Hinweis: Unsere Monteure haben keine Vertretungsmacht. Für Bestellungen (z.B. Ersatzteile) o. ä. sind sie Empfangsboten und leiten Ihre Willenserklärung im gewöhnlichen Geschäftsgang an uns weiter.

Abrechnung und Inkasso

Unsere Monteure sind von uns ermächtigt, die offene Auftragssumme, wenn nicht anders vereinbart entgegenzunehmen und zu quittieren. Im Anschluss wird Ihnen im Regiefall eine ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung auf dem Postweg zugesandt.

Stundensatz

Stundenlohnarbeiten werden, wie auch Fahrt- und Wartezeiten sowie Montageunterbrechungen, auf Nachweis abgerechnet. Hierfür gelten unsere Verrechnungssätze und Angebotspreise, jeweils zzgl. Mehrwertsteuer (wir behalten uns vor, bei eintretenden Teuerungen die Stundensätze und Gebühren anzupassen).

Stundensatz, Zuschläge, Serviceanforderungen:

Stundenlohnarbeiten werden, wie auch Wartezeiten, Fremd- und Vorleistungen sowie Montageunterbrechungen, auf Nachweis abgerechnet. Hierfür gelten die dem Angebot zugrungegelegten Verrechnungssätze, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer (wir behalten uns vor, bei eintretenden Teuerungen die Stundensätze anzupassen). Diese sind in der jeweils gültigen Fassung auf unserer Homepage einsehbar.

Der **Stundesatz** wird in der Arbeitszeit (Montag bis Freitag von **6:00 – 18:00** Uhr) berechnet. Darüberhinausgehende Montagezeiten sind **Sonderzeiten**, die mit Aufschlag berechnet werden. Für Arbeiten außerhalb der Geschäftszeit (Nachtarbeit, Bereitschaft, Notdienst, Samstag, Sonn-, Feiertag, etc.) werden Zuschläge dem Stundensatz hinzugerechnet.

Bei **Nachtarbeit** erheben wir in der Zeit von **18:00 – 6:00 Uhr** einen Zuschlag auf den Stundensatz von 50%.

Bei außerplanmäßigen **Notreparaturen und Serviceanforderungen** in Zeiten der Betriebsruhe und definierten Bereitschaftszeiten fällt generell ein zusätzlicher Zuschlag von 50% an. Wir verrechnen

zusätzlich in der Zeit von 18:00 – 6:00 Uhr einen Zuschlag von 50%

zusätzlich an Samstagen einen	Zuschlag von 50%
zusätzlich an Sonntagen einen	Zuschlag von 100%
zusätzlich an Feiertagen einen	Zuschlag von 200%

Anfahrtspauschalen sowie sonstige vergütungspflichtige Entgelte entnehmen Sie ebenfalls unserer Homepage.